

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 27

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dung von Extrakorps etc., die Formation von Bataillonen, Regimentern und gar Brigaden des Landsturms, wir halten sie für absolut unnötig, weil diese Formationen im Kriege nie oder fast gar nie zur Verwendung kommen werden. Es sind dies alles Fragen, welche eine verschiedenartige Lösung zulassen, ohne dass dadurch die Fundamente der ganzen Organisation verschoben würden, daher Schluss.

29. Juni 1887.

Cato.

Unterweisung für Patrouillenführer, unter besonderer Berücksichtigung der französischen Verhältnisse. Von H., Premierlieutenant. Berlin, Liebel'sche Buchhandlung 1886. Preis 30 Cts.

Die kaum 8 Seiten füllende Instruktion gibt eine kurze Anleitung, wie die Patrouillenführer in einem Krieg mit Frankreich Stärke, Absicht und Stellung des Feindes zu erkennen und sich in einigen besondern Fällen zu benehmen haben.

Die Ausbildung des einzelnen Mannes mit dem Gewehr M. 71/84. Mit 70 Abbildungen von H. v. M., Hauptmann und Kompaniechef. Berlin, 1887. Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. S. 40. Preis 80 Cts.

Behandelt werden die Grundstellung des Soldaten mit Gewehr, die Tragarten, die Griffe für den Gebrauch des Gewehres als Schiess- und als Nahwaffe, Zusammenstellen der Gewehre u. s. w. Die Angaben stützen sich auf die neuesten reglementarischen Bestimmungen.

Auf S. 4 wird gesagt: „Zur leichtern Einübung der Griffe in der Rekrutenperiode können dieselben in einzelne Tempo's zerlegt und nach Zählen geübt werden. Jedoch darf dieses bei geschlossenen Abtheilungen weder zum Gegenstand der Uebung noch der Prüfung gemacht werden.“ Es dürfte dies auch bei uns Beachtung verdienen.

Aufgefallen ist uns, dass für die Tragart des Gewehres, welche dem früheren Portez — armes! der französischen Fussjäger entspricht, in dem preussischen Reglement drei verschiedene Kommandos angewendet werden, je nachdem das Gewehr aus einer andern Stellung in die rechte Hand genommen werden soll. Wir finden die Kommando's „Gewehr — auf!“ (von der Grundstellung); „Gewehr auf — Schulter!“ (von Präsentirt); und „Fasst das Gewehr — an!“ (von Gewehr über).

Sonderbar klingt uns auch das Kommando zum Laden des Gewehres: „Bataillon soll Chargiren — Geladen!“ Warum nicht lieber auf deutsch, z. B. „Bataillon ladet — Gewehr!“ Doch dies sind Eigenthümlichkeiten des alten preussischen Reglements; der Verfasser konnte selbstverständlich keine neuen Kommando's erfinden. Auffällig er-

scheint uns nur, dass man sich vor zehn oder zwölf Jahren bei uns gewisserseits bestrebte, dieses Exerzier-Reglement bei uns einzuführen.

Bei der Ladung wird die Verwendung des Gewehres als Einzelnlader und mit Benützung des Magazins unterschieden.

Die Tragart „Hängt an Gewehr“, welche bei den Oesterreichern die Regel ist, scheint man in Preussen nicht zu kennen. Selbst auf Märschen darf das Gewehr nur auf der rechten oder linken Schulter, oder unter dem Arm getragen werden. Den Gewehrriemen scheint man nur „zum straffen Anziehen“ zu besitzen.

Wer sich für die preussischen Gewehrgiffe interessirt, dem wird das Büchlein willkommen sein.

Eine willkommene Beigabe, welche unserem Reglement fehlt, sind die vielen Abbildungen, welche es ermöglichen den Text abzukürzen und die einzelnen Griffe zu rascher Anschauung zu bringen und allfällige Zweifel zu beheben.

Eidgenossenschaft.

— (Neue Reglemente.) Der h. Bundesrath hat den IV. Theil des Infanterie-Exerzierreglements „die Regiments- und Brigadeschule“ genehmigt. Dieser IV. Theil enthält so viele Änderungen von Bestimmungen der ersten drei Theile, dass auch diese nächstens umgeändert werden müssen.

— (Gotthardbefestigung.) Letzter Tage wurde zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und der Fabrik Cruson in Buckau-Magdeburg ein Vertrag abgeschlossen über Erstellung des für die Befestigung des südlichen Portals des Gotthardtunnels projektierten Panzerthurm. Der Erstellungspreis beträgt Fr. 180,000 und die Arbeit soll bis Herbst 1888 vollendet sein.

— (Militärkurse.) Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrathes beantragt, den Bundesrath einzuladen, die Vermehrung der Rekrutenschulen der Infanterie wenigstens für diejenigen Jahre anzurufen, in welchen im betreffenden Divisionskreise keine Wiederholungskurse oder nur solche im Brigade- und Divisionsverband stattfinden. Sodann will die Kommission den Bundesrath beauftragen, bei Festsetzung des Budgets darauf Bedacht zu nehmen, dass zu den Wiederholungskursen der Infanterie zwei Jahrgänge mehr einberufen werden.

— (Militärische Ausrüstung.) Nach der unterm Februar 1883 erlassenen Verordnung haben die Kantone gegen eine Zinsvergütung von 4% für acht Monate sich je auf Ende Januar darüber auszuweisen, dass sie neben der Rekrutenausrüstung für das betreffende Jahr in ihren Haupttheilen noch eine zweite Ausrüstung auf Lager halten, um auf diese Weise über eine kleine Kriegsreserve zu verfügen. Der Bundesrath hielt es im Laufe dieses Winters für angezeigt, vorsorgliche Massnahmen in der Richtung zu treffen, dass die Kantone ersucht wurden, sofort nach Neujahr eine dritte Rekrutenausrüstung in Arbeit zu geben und in erster Jahreshälfte fertig zu stellen, wogegen denselben auf beigebrachten Ausweis hin seitens des Bundes als Vergütung ein Jahreszins von 4% zugesichert wurde. Dieser Einladung sind die Kantone bereitwilligst nachgekommen. Die Zinsentschädigungen, die ihnen vom Bunde nach Massgabe des Tarifpreises für ihre Vorräthe bezahlt werden müssen, werden sich annähernd auf die Summe von Fr. 80,000 belaufen.